

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 02.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 1806/1, 1806/3, 1806/2, 1894/4 und 2636/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1806/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

weitere Grundstück 1806/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²

von SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

in

SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weitere Grundstück 1806/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 73 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

sowie

rund 5 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weitere Grundstück 1894/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 94 m²
von FL - Freiland § 41
in
SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

weitere Grundstück 2636/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 55 m²
von FL - Freiland § 41
in
SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit
Wohnung des Betreibers

sowie

rund 142 m²
von FL - Freiland § 41
in
SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

**Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und
Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb
besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine
schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 03.12.2024

abgenommen am: 02.01.2025